



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

5. Capitel. Von der Freylassung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbfälle (auch Weinkäufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmeyer	8 Gfl.	} für Mann und Frau!
— Halbmeyer	4 —	
— Rötter	= 2 —	
— Halbrötter	1 —	
— Eigenhäuser	$\frac{1}{2}$ —	

entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauerschaft Niese und Rötterberg bezahlt der Vollmeyer nur 6 Gfl., der Halbmeyer 3 Gfl. und der Rötter $1\frac{1}{2}$ Gfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Großrötter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Von der Freylassung ^{a)}.

§. 83. Derjenige, welcher sich in einem persönlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Freylassung des Leib- oder Leibeigenthumsherrn nicht in eines andern Eigenthum begeben.

Es

a) Von den ausdrücklichen Freylassungen ist die sogenannte *manumissio ex lege salica* oder *secundum legem Francorum* anmerklich.

Es wurde daher am 18. April 1788 von der
Regierungs = Canzley an die Aemter folgendes Cir-
cular = Rescript erlassen:

„Daß sie von allen Leibeigenen ein genaues Ver-
zeichniß aufnehmen und einsenden, auch zugleich,
welche sich frey gekauft, oder sonst anderwärts
und wohin ins Eigenthum, ohne Lösung eines
Freybriefs, begeben hätten, bemerken sollten.“

Ferner erließ die Regierung an das Amt
Schwalenberg am 29. Jenner 1787 folgende Res-
olution:

„Da nach bekantem Rechten und der Landes =
Observanz gemäß ein jeder Leibeigener,
welcher sich auf eine freye, oder Ge-
mand anders mit Eigenthum ver-
haftete, Stätte verheurathet, schul-
dig ist, sich von dem Eigenthume, worinn er
gestanden, frey zu kaufen; an die Stätte selbst
aber, wovon er sich verheurathet, keinen wei-
tern Anspruch machen kann; so u. s. w.“

§. 84. Die Ertheilung des Ehe = oder Pros-
klamations = Scheines darf nicht eher geschehen, als
bis der Freybrief von dem Leibeigenen producirt ist.

Es ergieng daher am 22. Jenner 1749 von
der Regierungs = Canzley die Verfügung:

„Daß die Aemter künftig bey Ertheilung der
Ehezettel sich nicht allein nach den ergangenen
Verordnungen richten, sondern auch ins beson-
dere dergleichen unter keinerley Vorwand erthei-
len sollten, bis die Verlobten ihre Frey =
briefe, wie nicht weniger die gutherrlichen
Schei-

Scheine wegen geschener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hätten.

§. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Freybriefe sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine freye Person auf einer freyen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Freyheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern freyen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

§. 86. Die Bescheinigungen oder Certificate der Aemter für diejenigen, welche um einen Freybrief nachsuchen, müssen umständlich abgefaßt und darinn die nöthigen Nachrichten über das ganze Vermögen des *manumittendi* enthalten seyn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erste bestimmt:

„Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Freybrief suchenden, Person und des Hofes, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nämlich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Voll- oder Halbmeyer, oder Rötter, ingleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschatz verschrieben sey, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen.“

Führers Darstellung.

§

Zus

Zugleich ist folgendes Formular vorgeschrieben:
 „N. N. ist von dem, gnädigster Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten, (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Bollmeyerhose etc. bürgerlich, und will sich mit N. N. verheurathen und auf den freyen (dem von N. N. gehörigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freybrief. Ihm sind — zum Brautschafz verschrieben, außerdem er, so viel dem Amte bewußt, nichts im Vermögen (oder außerdem er dem Vernehmen nach — erworben) hat.“

Die andere und neuere setzt fest, daß, da die vorstehende Verordnung (von 1756) nicht allenthalben genau beachtet worden sey,

„künftig in den Certificaten, das ganze Vermögen des, den Freybrief suchenden, Eigenbehörigen sowohl an Brautschafz als an erworbenen Baarschaften oder ausstehenden oder solchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheurathung, oder der nachgesuchten Freykaufung auf irgend eine Art erhalten habe, genau und bestimmt angeführt werden solle.“

Von dem hiesigen Hofgerichte ergieng in causa des Col. Bornemeyer zu Barkhausen, Amts Detmold, am 16. Oct. 1799 der Bescheid:

„Da es nach genugsam bekannter Observanz keinem Zweifel unterworfen sey, daß bey Bestimmung der Taxe, welche der Leibeigene für die Entlassung aus dem Leibeigenthume bezahlt, nicht bloß auf dasjenige Vermögen, welches er vom Colone, von welchem er originirte, erhält, sondern auf
 das

das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Freylassung besitzt, Rücksicht genommen wird; so u. s. w.¹¹

§. 87. Wenn bey Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Freyheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mittel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß bey den Weinkäufen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert^{b)} werden sollen; so dünkt mich, findet auch das nämliche bey den Freykaufsgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften gemeiner Rechte, Statt.

Hey der Rentkammer ist deswegen ein besonderes Reglement vorhanden, welches nicht überschritten werden darf, und bey Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaf und das sonstige baare Vermögen gesehen wird.

§. 88. In Ansehung der Kinder der Freygelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Freylassung nicht ausdrück-

G 2

lich

^{b)} Siehe acta in Sachen des Klosters Mariensfeld contra den Meyer zu Ehrsen.

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigenschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Gewalt noch befinden, oder daraus schon entlassen seyn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Freylassung auf die in den Freybrieffen benannt werdenden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthiger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Verabredung, die Manumission auf die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder stillschweigend sich erstrecken müsse? leicht eine rechtliche Discussion entstehen kann.

§. 89. Ist Jemand aus dem leibeigenschaftlichen Verhältnisse durch jene herausgetreten, und es entsteht der Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ist, durch die gesetzliche Erbfolge nach dem bekannten Landtagschlusse von 1669 auf ihn devolvirt wird, so kann ihm dieselbe, vorzüglich wenn er durch wirkliche Bezahlung des Brautschatzes noch nicht abgefunden ist, nicht streitig gemacht werden, weil daraus, daß er sich die persönliche Freyheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf das ihm bleibende, natürliche und gesetzliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann^{c)}. Tritt derselbe nun das eigenbehörige Colonat wieder an, so muß er sich wieder eigen geben, ohne das Freykaufsgeld zurückfordern zu können; die zugleich mit ihm freygelassenen Kinder aber bleiben in freyem Stande.

§. 90.

c) Siehe das vom Kaiserl. und Reichs-Kammergericht bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse oder Hündersen.

§. 90. Zeuget endlich der Freygelassene in seinem, durch die Manumission erhaltenen, freyen Zustande mit seiner ebenfalls freyen oder freygelassenen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich frey und genießen die Rechte freyer Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

§. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besitzer der meisten Colonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Auf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Befugniß, alsdann, wenn das Colonatsrecht von dem bisherigen Besitzer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium ^{a)} zu fodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung folgt die Bestätigung des Grundsatzes, daß ein solches gutshöriges Verhältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden sey.

Die Sache ist in der That sehr einfach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen,

G 3

und

^{a)} Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfeuing und dergl.